Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 16 (1969)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den Aufbau einer katastrophentauglichen Schutzorganisation vorhanden. Jeder Bürger soll seinen Beitrag leisten. Alle Männer vom 20. bis zum 60. Altersjahr, die nicht in der Armee eingeteilt sind, unterstehen der Schutzdienstpflicht. Männer, die aus dieser Pflicht entlassen sind, und Jünglinge, Frauen und Töchter, können nach Vollendung des 16. Altersjahrs freiwillig die Schutzdienstpflicht übernehmen. Jedermann ist zur Vorbereitung und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen verpflichtet.

Beim Einsatz der Zivilschutzorganisationen sind alle, auch die Nichteingeteilten, je nach Kräften zur Hilfeleistung gehalten. Leistungsfähige Zivilschutzorganisationen in Gemeinden und Betrieben bilden die Voraussetzung für wirksame Schutz-, Betreuungs- und Hilfemassnahmen zugunsten der Bevölkerung. Der Zivilschutz ist zu einer Aufgabe von nationaler Bedeutung geworden, deren Ausführung grundsätzlich in den Pflichtenkreis der Gemeinden fällt; denn sie sind nach dem Bundesgesetz vom 23. März 1962 die Hauptträger des Zivilschutzes. Ihnen obliegt es daher, nach ihrer Grösse, Schutzorganisationen oder selbständige Kriegsfeuerwehren zu bilden und für den baulichen Schutz zu sorgen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Bau von öffentlichen Schutzräumen, Anlagen und Einrichtungen für die örtliche Schutzorganisation sowie von Sanitätshilfsstellen oder andern sanitätsdienstlichen Anlagen kostet Geld. Die gesetzlichen Beiträge, welche die Gemeinden von Bund und Kanton erhalten, sind aber im nationalen Interesse sehr hoch angesetzt worden, so dass die den Gemeinden verbleibenden Kostenanteile im schweizerischen Mittel nur noch rund 20 Prozent ausmachen.

Mitarbeit der Frauen unumgänglich

Nur im aktiven Zusammenwirken aller Beteiligten, der Behörden, Bürger und Bürgerinnen kann der Zivilschutz als Gemeinschaftsaufgabe gelöst werden. Den Gemeindebehörden fällt dabei die Führung zu. Sie haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Räten und Kommissionen wichtige und abgewogene Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen, die möglicherweise eines Tages für das Ueber- und Weiterleben der Einwohner ihrer Ortschaft von grösster Bedeutung sind. Die Verpflichtung und das Verantwortungsgefühl der Behörde überträgt sich auf die Bevölkerung, die ihrerseits den behördlich angeordneten Schutzmassnahmen immer mehr Verständnis entgegenbringt und eifrig mitarbeitet. Immer zahlreicher werden in unserem Lande die Gemeinden, deren Behörden diese Zusammenhänge erkennen und wo die Bevölkerung mitmacht und die Kredite gewährt. Eins steht aber schon heute fest: Die vorgeschriebenen Sollbestände des Zivilschutzes werden ohne die tatkräftig erweiterte Mitarbeit der Frauen nicht erreicht. Die freiwilligen Anmeldungen von Frauen sind bisher weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Hier erwächst der Schweizer Frau eine moralische und ethische Verpflichtung, der sie sich mit ihrer fortschreitenden Integrierung in das politische Leben mit der Zeit nicht mehr entziehen kann.

Appell zur Selbsterhaltung

Alle Behörden, Bürger und Bürgerinnen müssen im Zivilschutz eine Aufgabe erkennen, die über die gesetzlich geforderte Anstrengung hinaus mehr als ein blosses «Auch-Dabeisein» bedeutet. Humanität und Freiheit der Person dürfen nicht untergehen. Zivilschutz ist tätige Anteilnahme im Dienste der Gemeinschaft, ist ein Appell zur Selbsterhaltung, aber auch ein Ausdruck der Kräfte, die zum Ueber- und Weiterleben drängen. Alle, die nicht von der Armee beansprucht werden, die jedoch noch Sinn für ihre Pflichten dem Volksganzen gegenüber, für unsere Landesverteidigung im weitesten Sinne haben, seien darum nachdrücklich aufgerufen, sich dem Zivilschutz, diesem jüngsten Schosse am Baum der Gesamtverteidigung, mit Herz und Geist zur Verfügung zu stellen.

salvis

SALVIS AG Fabrik elektrischer Apparate
6015 Reussbühl-Luzern Tel. 041 - 5 21 51

SALVIS FABRIZIERT bewährte Grossküchenapparate nach Gastro-Norm in moderner leistungsfähiger Ausführung.
SALVIS PLANT Grossküchen für Gemeinschaftsverpflegung in Zusammenarbeit mit Architekten und Bauherren.
SALVIS ÜBERNIMMT als Generalunternehmer die Einrichtung von kompletten Grossküchenanlagen. Für Bauherr und Architekt bedeutet dies eine preisgünstige, rationelle Lösung.

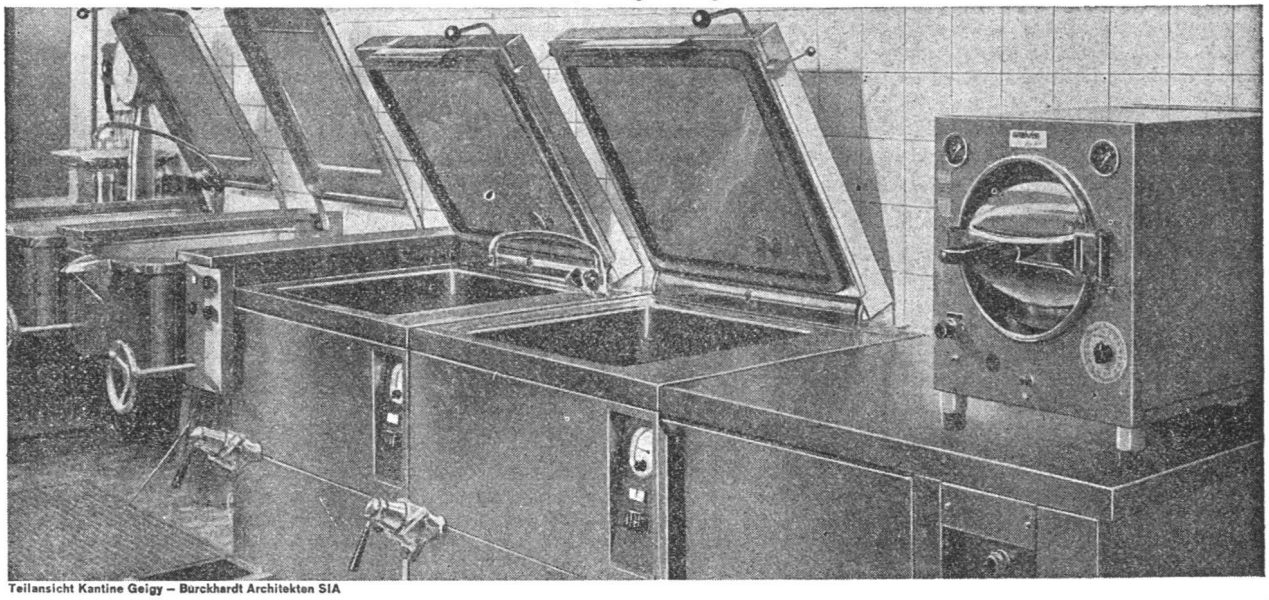

Teilansicht Kantine Geigy – Burckhardt Architekten SIA

Aussteller an der Zentralschweizerischen Zivilschutzschau in Luzern